

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>67</sup>, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs<sup>68</sup>,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>69</sup> sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das Vierte Genfer Abkommen<sup>64</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems Anwendung findet und dass Israel gegen mehrere Bestimmungen des Abkommens verstößt,

feststellend, dass die Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution ES-10/6 vom 9. Februar 1999 empfohlen, am 15. Juli 1999 erstmals eine Konferenz über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und zur Sicherstellung seiner Achtung im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen abhielten, und in Kenntnis der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung,

begrüßend, dass die Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens am 5. Dezember 2001 in Genf erneut einberufen wurde, die Bedeutung der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung hervorhebend und unterstreichend, dass die Parteien die Verwirklichung der Erklärung weiterverfolgen müssen,

die Initiativen begrüßend und befürwortend, die die Vertragsstaaten des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen,

betonend, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, zu halten hat,

1. erklärt erneut, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>64</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. verlangt, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und andere seit 1967 von ihm be-

setzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. fordert alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens auf, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen<sup>66</sup> und entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>69</sup> auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. erklärt erneut, dass die einschlägigen Empfehlungen in den von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel, einschließlich der Resolution ES-10/15, rasch umgesetzt werden müssen;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 60/106

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/477, Ziff. 20)<sup>70</sup>:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litaun, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>67</sup> Siehe A/60/380.

<sup>68</sup> A/60/294-298.

<sup>69</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>70</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

*Enthaltungen:* Albanien, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Haiti, Kamerun, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tonga, Uganda.

**60/106. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 59/123 vom 10. Dezember 2004, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 und 904 (1994) vom 18. März 1994,

*erneut erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>71</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*in der Erwägung*, dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Umsiedlung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet einen Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen<sup>71</sup> und die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts darstellt, namentlich die in dem Zusatzprotokoll I<sup>72</sup> zu den Genfer Abkommen<sup>73</sup> kodifizierten Bestimmungen,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>74</sup> sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

*feststellend*, dass der Internationale Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass "die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden"<sup>75</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die

Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten<sup>76</sup>,

*unter Hinweis* auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993<sup>77</sup> und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

*sowie unter Hinweis* auf den "Fahrplan" des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>78</sup> und insbesondere feststellend, dass darin das Einfrieren jeglicher Siedlungstätigkeit gefordert wird,

*sich dessen bewusst*, dass die israelische Siedlungstätigkeit unter anderem mit der Umsiedlung von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete, der Beschlagnahme von Land, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen und sonstigen rechtswidrigen Maßnahmen gegen die palästinensische Zivilbevölkerung einhergegangen ist,

*eingedenk* der schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf die Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die Fortsetzung der Siedlungstätigkeit durch die Besatzungsmacht Israel unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte, namentlich den Bau und die Ausweitung der Siedlungen am Dschebel Abu Ghneim und in Ras Al-Amud im besetzten Ost-Jerusalem und Umgebung und den sogenannten E-1-Plan, der darauf abzielt, die unrechtmäßigen Siedlungen rund um das besetzte Ost-Jerusalem miteinander zu verbinden und es weiter zu isolieren,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die Weiterführung des rechtswidrigen Mauerbaus durch Israel innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, und insbesondere besorgt über den Verlauf der Mauer, der von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, was die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen könnte und was weiteres humanitäres Leid über das palästinensische Volk bringt,

*tief besorgt* darüber, dass der Mauerverlauf so festgelegt wurde, dass er die überwiegende Mehrheit der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems mit einschließt,

*erneut ihren Widerspruch* gegen die Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems sowie gegen alle Aktivitäten *bekundend*, die die Beschlagnahme von Land, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,

<sup>71</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>72</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. 1982/527; AS 1982 1362.

<sup>73</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>74</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>75</sup> Ebd., Gutachten, Ziff. 120.

<sup>76</sup> Siehe A/60/271.

<sup>77</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>78</sup> S/2003/529, Anlage.

*daran erinnernd*, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

*tief besorgt* über die gefährliche Situation, die infolge von Maßnahmen seitens der illegalen bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet entstanden ist,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit des israelischen Rückzugs aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und des Abrisses der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des "Fahrplans",

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs<sup>79</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>71</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere Artikel 49, zu halten;

3. *begrüßt* den israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und den Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des "Fahrplans";

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel in diesem Zusammenhang *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jerusalems genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

5. *betont*, dass die Parteien alle im Gazastreifen noch offenen Fragen, einschließlich der Schuttbeseitigung, zügig lösen müssen;

6. *verlangt abermals* die sofortige und vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

7. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>74</sup> genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats,

in der der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

9. *wiederholt ihre Aufforderung*, alle Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen und palästinensisches Eigentum, zu verhindern, insbesondere im Lichte der jüngsten Entwicklungen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 60/107

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 148 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/477, Ziff. 20)<sup>80</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Island, Kamerun, Kanada, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tonga, Tuvalu, Uganda, Vanuatu.

<sup>79</sup> A/60/294-298 und A/60/380.

<sup>80</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.